



III - Finanzservice

Örtliche Umsetzung des Konjunkturpaketes II

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.03.2009	Vorberatung
Stadtrat	Ö	24.03.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Im Rahmen der örtlichen Umsetzung des Konjunkturpakets II wird der vorgeschlagenen Projektliste über Maßnahmen im Bereich der **Bildungsinfrastruktur** (städt. Schulen, Schulturnhallen und Kindergarten) **lt. Anlage I** zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, nach Bekanntgabe der genauen Förderbedingungen unverzüglich die vorgeschlagenen Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge umzusetzen.
2. Im Rahmen der örtlichen Umsetzung des Konjunkturpakets II wird der vorgeschlagenen Projektliste über Maßnahmen im Bereich der **Infrastruktur lt. Anlage II** zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, nach Bekanntgabe der genauen Förderbedingungen unverzüglich die vorgeschlagenen Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge umzusetzen.
3. Der Finanzierung der unter 1. und 2. beschlossenen Maßnahmen als außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung aller Maßnahmen gilt haushaltsrechtlich als außerplanmäßige Aufwendung / Auszahlung. Die erforderliche Deckung erfolgt vollständig durch die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II als außerplanmäßiger Ertrag / Einzahlung.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung hat die Bundesregierung am 27.01.2009 das sog. "Konjunkturpaket II" beschlossen. Neben verschiedenen Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft unterstützt der Bund mit 10 Mrd. Euro zusätzliche Investitionen von Kommunen und Ländern und hat die Umsetzung dieser Förderung im Zukunftsinvestitionsgesetz geregelt. Durch einen eigenen zusätzlichen Finanzierungsanteil der Länder und Kommunen beträgt das Gesamtfördervolumen im Zeitraum 2009 - 2011 insgesamt 13,3 Milliarden Euro, wobei in NRW die kommunale Beteiligung ab 2012 über 10 Jahre durch eine Kürzung der den Städten und Gemeinden jährlich gewährten Allgemeinen Investitionspauschale erfolgen wird.

Aus den im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegten beiden Förderschwerpunkten "I. Bildungsinfrastruktur" und "II. Infrastruktur" sind für die Städte und Gemeinden maßgebend die Investitionsbereiche "Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur", "Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)", "ländliche Infrastruktur", "Informationstechnologie" und "sonstige Infrastrukturmaßnahmen".

Leider fehlen derzeit immer noch genauere Ausführungs- und Umsetzungsbestimmungen zur Verwendung der Fördermittel und praktischen Umsetzung der Investitionsmaßnahmen vor Ort. Hierzu laufen seit geraumer Zeit Abstimmungsgespräche zwischen Bund / Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Auch wird es in NRW ein Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes auf Landesebene geben!

Nach dem derzeitigen Informationsstand (letzter Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 02.03.09) zeichnen sich folgende Eckpunkte für die Verwendung der Fördermittel durch die Kommunen ab:

- Die Stadt Wipperfürth wird nach einer ersten Modellrechnung des Landes insgesamt 3.034.245,81 € an Zuweisung erhalten, davon 2.268.343,00 € für Bildungsinfrastruktur (Förderbereich I) und 765.902,81 € für Infrastruktur (Förderbereich II). Der Förderbetrag für den Bildungsbereich orientiert sich dabei an den örtlichen Schülerzahlen; die Mittel für Infrastruktur werden verteilt nach den Kriterien der jährlich vom Land gewährten Investitionspauschale und Schlüsselzuweisungen, also Bevölkerung, Fläche und Finanzkraft.
- Mit den Mitteln der Bildungsinfrastruktur sollen Schulgebäude / Schulturnhallen und Kindergärten saniert und insbesondere energetische Maßnahmen umgesetzt werden sollen.
- Der Förderanteil für Infrastruktur darf weder für Abwassermaßnahmen noch für den kommunalen Straßenbau -hier lediglich für Lärmschutzmaßnahmen- verwendet werden. Beispielhaft werden im Entwurf des Umsetzungsgesetzes für NRW Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur und Wirtschaftswegebau und der Breitbandversorgung erwähnt.
- Alle Maßnahmen, die die Kommunen mithilfe der Fördermittel umsetzen wollen, müssen zusätzlich sein, d.h. dürfen bisher nicht im lfd. Haushalt, bzw. HSK-Zeitraum veranschlagt sein.

- Für die Umsetzung der Maßnahmen als außerplanmäßige Ausgaben ist kein förmlicher Nachtragshaushalt, aber eine Zustimmung des Rates notwendig.
- Es darf sich nicht um bereits anderweitig geförderte Maßnahmen handeln -Verbot der Doppelförderung-.
- Als investiv im Sinne des Gesetzes werden alle baulichen Vorhaben ab 20 T€ und alle Sachanschaffungen ab 5.000 € betrachtet.
- Es wird möglich sein, dass Kommunen untereinander die ihnen zustehenden Mittel aus den beiden Förderpakten Infrastruktur und Bildung tauschen. Nicht allerdings ein Austausch zwischen den der jeweiligen Kommune gewährten Förderblöcke.

Im Hinblick auf die bereits bekannten Vorgaben des Bundes im Zukunftsinvestitionsgesetz werden -vorbehaltlich der noch festzulegenden Kriterien zur Umsetzung in NRW- durch die Verwaltung für den Förderschwerpunkt "I. Bildungsinfrastruktur" " die in der beigefügten Anlage aufgeführten Maßnahmen zur energetischen Sanierung der städt. Schulen, Turnhallen und des Kindergartens vorgeschlagen, um hierdurch eine nachhaltige Senkung der Bewirtschaftungs- aber auch Unterhaltungsaufwendungen zu erreichen.

Zu allen aufgeführten Maßnahmen liegen eigene bzw. Kostenschätzungen verschiedener Architekten vor, die im Sinne einer möglichst schnellen örtlichen Umsetzung des Konjunkturpaketes bereits im Vorfeld durch die Zentrale städt. Immobilienwirtschaft entsprechend beauftragt wurden.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Rat sind die Maßnahmen nach ihrer energetischen Nachhaltigkeit gewichtet.

Die Mittelzuweisung für den Förderschwerpunkt "II. Infrastruktur" sollte aus Sicht der Verwaltung für den Ausbau des ländlichen DSL-Netzes, die Herrichtung des Wander - und Wirtschaftswegenetzes (Schreiben der Ortsbauernschaft Wipperfürth vom 16.02.09 bzw. des Rheinischen Landfrauenverbandes vom 18.02.09) oder den Neubau des Umkleidegebäudes am Sportplatz Wipperfeld (Schreiben der DJK Wipperfeld vom 02.02.09) verwendet werden.

Anlagen:

- I. Maßnahmenkatalog Bildungsinfrastruktur
- II. Maßnahmenkatalog Infrastruktur
- III / IV. Schreiben der Ortsbauernschaft Wipperfürth bzw. Rheinischen Landfrauenverbandes zum Ausbau Wirtschafts- und Wanderwege
- V. Schreiben der DJK Wipperfeld